

**Satzung über die Gebühren für den Einsatz der  
Freiwilligen Feuerwehr Bischofsheim  
vom 2.3.2001**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2ff) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim in ihrer Sitzung am 20.02.2001 folgende

**G E B Ü H R E N S A T Z U N G**

beschlossen.

**§ 1**

**Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bischofsheim werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind

1) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

- 2) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
  - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die tatsächlich Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
  - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
- 3) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Maßstab und Satz der Gebührenschuld

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühren wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

1. bis 30 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
2. über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

(3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

(5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 2 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

### § 4

## **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

## **§ 5**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

## **§ 6**

### **Härtefälle, Gebührenverzicht**

(1) Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Bei Mitgliedern der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bischofsheim wird grundsätzlich auf die Gebührenerhebung verzichtet.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 21.06.1995 außer Kraft.

Bischofsheim, den 2.3.2001

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Bischofsheim

Reinhard Bersch  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 2.3.2001 bekannt gemacht und ist damit am 3.3.2001 in Kraft getreten.

**Kostenersatz- und Gebührenteil  
zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der  
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bischofsheim**

### Allgemeines

Die aufgeführten Beträge gelten, soweit nichts anderes festgelegt ist, als Stundensätze. Reparaturen an den Geräten sowie Ersatzbeschaffung nicht mehr instandsetzbarer Geräte, werden zum Wiederherstellungspreis berechnet.

Bei außergewöhnlich starker Verschmutzung der Fahrzeuge, Geräte und Einsatzkleidung, die auf die Sonderheit des Einsatzes zurückzuführen ist, wird die für die Reinigung aufgewendete Zeit, benötigte Reinigungsmittel sowie sonstige Aufwendungen berechnet.

Ab dem 01.01.2002 erfolgt aufgrund der allgemeinen Preissteigerung eine Gebührenanpassung.

<b>1. Personalkosten</b>	<b>Betrag DM/Std. bis 31.12.2001</b>	<b>Betrag Euro/Std. bis 31.12.2001</b>	<b>Betrag Euro/Std. ab 01.01.2002</b>
1.1. Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	60,00	30,68	35,00
1.2. Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Atemschutzgeräteträger	80,00	40,88	45,00
1.3 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	15,00	7,67	10,00
1.4 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 2 Std. so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung, je nach Aufwand, zu erstatten			
1.5 Für das Bereitstellen von Personal (Besetzen/Bedienen der Brandmeldeanlage im Feuerwehrgerätehaus) anlässlich von Revisions-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Brandmeldeanlagen	60,00	30,68	35,00
<b>2 Fahrzeuggebühren</b>	<b>Betrag bis 31.12.2001 DM/Std. Euro/Std.</b>	<b>Betrag bis 31.12.2001 DM/km Euro/km</b>	<b>Betrag ab 01.01.2002 Euro/Std. Euro/km</b>

Einsatzleitwagen ELW 1	60,00	30,68	1,80	0,92	35,00	1,00
Einsatzleitwagen ELW 2	80,00	40,88	1,80	0,92	40,00	1,00
Einsatzleitwagen ELW 3	120,00	61,32	2,40	1,23	60,00	1,50
Vorausrüstwagen VRW	100,00	51,12	1,80	0,92	55,00	1,00
Mannschaftstransportkzf.-MTF	50,00	25,56	1,80	0,92	30,00	1,00
Gerätew.-Nachschub GW-N	60,00	30,68	1,80	0,92	35,00	1,00
Personenkraftwagen Pkw	50,00	25,56	1,80	0,92	25,00	1,00

#### Tragkraftspritzenfahrzeuge

TSF	110,00	56,21	1,80	0,92	60,00	1,00
TSF-W	150,00	76,65	1,80	0,92	75,00	1,00

#### Löschgruppenfahrzeuge

LF 8	170,00	86,87	1,80	0,92	90,00	1,00
LF 8/6	200,00	102,24	1,80	0,92	110,00	1,00
LF 16	230,00	117,53	2,40	1,23	130,00	1,50
LF 16 TS	230,00	117,53	2,40	1,23	130,00	1,50
LF 16/12	260,00	132,86	2,40	1,23	140,00	1,50
LF 24	430,00	219,73	2,40	1,23	220,00	1,50

#### Tanklöschfahrzeuge

TLF 8/18	150,00	76,65	1,80	0,92	80,00	1,00
TLF 16/24 (25)	200,00	102,20	2,40	1,23	120,00	1,50
Großtanklöschfahrzeug	300,00	153,30	2,40	1,23	170,00	1,50
TLF 24/48 (50) GTLF 6						

#### Trockentanklöschfahrzeug

TroTLF 16	220,00	112,42	2,40	1,23	120,00	1,50
-----------	--------	--------	------	------	--------	------

#### Drehleitern

DLK 12 – 9	200,00	102,24	2,40	1,23	110,00	1,50
DLK 18 – 12	300,00	153,36	2,40	1,23	170,00	1,50
DLK 23 - 12	380,00	194,18	2,40	1,23	220,00	1,50
Gelenk-Teleskopmast	300,00	153,36	2,40	1,23	170,00	1,50

	<b>Betrag</b>		<b>Betrag</b>		<b>Betrag</b>	
	bis 31.12.2001		bis 31.12.2001		ab 01.01.2002	
	DM/Std.	Euro/Std.	DM/km	Euro/km	Euro/Std.	Euro/km

#### Schlauchwagen

SW 1000	90,00	45,99	1,80	0,92	50,00	1,00
---------	-------	-------	------	------	-------	------

SW 2000	120,00	61,32	2,40	1,23	70,00	1,50
<u>Rüstwagen</u>						
RW 1	200,00	102,24	1,80	0,92	110,00	1,00
RW 2	300,00	153,36	2,40	1,23	170,00	1,50
RW 3	350,00	178,85	2,40	1,23	180,00	1,50
<u>Gerätewagen-Gefahrgut</u>						
GW-G 1	250,00	127,75	1,80	0,92	140,00	1,00
GW-G 2	300,00	153,36	2,40	1,23	170,00	1,50
<u>Gerätewagen</u>						
GW	200,00	102,24	1,80	0,92	110,00	1,00
GW-Atem-/ +Strahlenschutz	250,00	127,75	1,80	0,92	130,00	1,00
GW-Strahlenschutz/Öl	180,00	91,98	1,80	0,92	100,00	1,00
<u>Kranwagen</u>						
KW 16	400,00	204,40	3,00	1,53	210,00	2,00
KW 20	540,00	275,40	3,00	1,53	280,00	2,00
KW 30	700,00	357,70	5,00	2,55	380,00	3,00
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	180,00	91,98	1,80	0,92	100,00	1,00
Wechseladerfahrzeug WLF	150,00	76,65	1,80	0,92	90,00	1,50
Abrollbeh.-Gefahrgut Ab-GI	100,00	51,12			60,00	
Abrollbeh.-Gefahrgut Ab-GII	150,00	76,65			90,00	
Abrollbeh.-Pritsche Ab-Pritsch	50,00	25,55			30,00	
Abrollbeh.-Atemschutz Ab-A	100,00	51,12			60,00	
Abrollbeh.-Mulde Ab-Mulde	50,00	25,55			30,00	
Abrollbeh.-Techn.Hilfe Ab-TH	100,00	51,12			60,00	
Abrollbeh.-Schaummittel Ab-S	75,00	38,32			40,00	
Abrollbeh.-Schlauchmaterial	100,00	51,12			60,00	
Abrollbeh.-Tank AB-Tank	100,00	51,12			60,00	
		<b>Betrag</b>		<b>Betrag</b>	<b>Betrag</b>	<b>Betrag</b>
		DM/Std. Euro/Std.	DM/min. Euro/min	Euro/Std. Euro/min	Euro/Std. Euro/min	Euro/Std. Euro/min
		bis 31.12.2001	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002		
Rettungsboot	100,00	51,22	1,80	0,92	60,00	1,00
Mehrzweckboot	200,00	102,24	2,40	1,23	120,00	1,50

3. Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag				Betrag	
	DM/Std.	Euro/Std.			Euro/Std.	
3.1 <u>Anhänger</u>						
Anhängeleiter	60,00	30,66			35,00	
Mehrzweckanhänger MZA 1	50,00	25,55			30,00	
Mehrzweckanhänger MZA 2	60,00	30,66			35,00	
Löschpulveranhänger P 250	60,00	30,66			35,00	
Schaummittelanhänger	60,00	30,66			35,00	
Schlauchanhänger	70,00	35,77			40,00	
Tragkraftspritzenanhänger TSA	90,00	45,99			50,00	
Hydrovac-Anhänger	170,00	86,87			100,00	
Schaum-Wasserwerfer	70,00	35,77			40,00	
Ölsperreanhänger	50,00	25,55			30,00	
Rettungsbootanhänger	50,00	25,55			30,00	
Trailer Mehrzweckboot	80,00	40,88			45,00	
Leichtschäumgenerator	70,00	35,77			40,00	
Ölsanimat	150,00	76,65			90,00	
3.2 <u>Geräte</u>	<b>Grundkosten Std.</b>		<b>jede weitere Std.</b>		<b>Grundkosten Std.</b>	<b>jede weitere Std.</b>
	DM	Euro	DM	Euro	Euro	Euro
Tragkraftspritze TS 8/8	50,00	25,56	25,00	12,78	30,00	15,00
Tragkraftspritze TS 16/8	50,00	25,56	25,00	12,78	30,00	15,00
Motorkettensäge	30,00	15,33	15,00	7,66	20,00	10,00
Stromerzeuger 5,0 KVA	40,00	20,44	20,00	10,22	30,00	15,00
Stromerzeuger 8,0 KVA	70,00	35,77	35,00	17,88	40,00	20,00
Elektrohammer	20,00	10,22	10,00	5,11	10,00	5,00
Mehrzweckzug	30,00	15,33	15,00	7,66	20,00	10,00
Be- und Entlüftungsgerät	100,00	51,12	50,00	25,56	60,00	30,00
Öl-Wasser-Sauger	30,00	15,33	15,00	7,66	20,00	10,00
Trennschleifer	20,00	10,22	10,00	5,11	10,00	5,00
Brennschneidegerät	30,00	15,33	15,00	7,66	20,00	10,00
Handscheinwerfer	10,00	5,11	5,00	2,55	6,00	3,00
	<b>Grundkosten Std.</b>		<b>jede weitere Std.</b>		<b>Grundkosten Std.</b>	<b>jede weitere Std.</b>
	DM	Euro	DM	Euro	Euro	Euro
	bis 31.12.2001		bis 31.12.2001		ab 01.01.2002	
Auffangbehälter bis 100 l	15,00	7,66	7,00	3,83	10,00	5,00
Auffangbehälter bis 500 l	20,00	10,22	10,00	5,11	12,00	6,00

Auffangbehälter bis 5.000 l	35,00	17,88	17,00	8,94	20,00	10,00
Auffangbehälter über 5.000 l	50,00	25,56	25,00	12,78	30,00	15,00
Ölsperrje je 10 Meter	100,00	51,12	50,00	25,56	60,00	30,00
Halogen Flutlichtstrahler	30,00	15,33	15,00	7,66	20,00	10,00
Hebe- und Abdichtkissen	20,00	15,33	10,00	7,66	20,00	10,00
Ab- und Aufseilgerät	50,00	25,56	30,00	15,33	30,00	15,00
Gas- und Säureschutzanzug	80,00	40,90	40,00	20,45	60,00	30,00
Gasmessgerät	100,00	51,12	50,00	25,56	60,00	30,00
Strahlenmessgerät	100,00	51,12	50,00	25,56	60,00	30,00

### 3.3 Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	45,00	22,95	22,00	11,24	20,00	10,00
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	55,00	28,10	27,00	13,79	30,00	15,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	100,00	51,12	50,00	25,56	60,00	30,00
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	120,00	61,32	60,00	30,66	70,00	35,00
Mastpumpe	100,00	51,12	50,00	25,56	60,00	30,00
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	100,00	51,12	50,00	25,56	60,00	30,00
Elektrotauchpumpe TP 4/1	50,00	25,56	25,00	12,78	30,00	15,00
Ex-Flüssigkeitssauger	50,00	25,56	25,00	12,78	30,00	15,00
Wasserstrahlpumpe	20,00	10,22	10,00	5,11	10,00	5,00

### 3.4 Strahlrohre

	Betrag je Tag		Betrag je Tag
	DM	Euro	Tag Euro
Strahlrohr, allgemein	10,00	5,11	5,00

### 3.5 Schläuche

	Betrag je Tag		Betrag je Tag
	DM bis 31.12.2001	Euro	Euro ab 01.01.2002
D-Druckschlauch	10,00	5,11	5,00
C-Druckschlauch	20,00	10,22	10,00
B-Druckschlauch	25,00	12,77	15,00
A-Saugschlauch	15,00	7,66	10,00

Hochdruckschlauch 30 m	40,00	20,44	25,00
------------------------	-------	-------	-------

Die Ausleihgebühr für Druck-u. Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen u. Trocknen je Schlauch.

**Betrag je Stück**

**Betrag je Stck.**

	DM	Euro	Euro
Prüfen, Waschen u. Trocknen	20,00	10,2	15,00
Vulkanisieren	24,00	12,2	15,00
Ein-/Fortbinden v. D-Kupplung	10,00	5,	5,0
Ein-/Fortbinden v. C-Kupplung	13,00	6,	10,00
Ein-/Fortbinden v. B-Kupplung	16,00	8,	10,00
Ein-/Fortbinden v. A-Kupplung	25,00	12,7	15,00

#### 4 Wasserführende Armaturen

Standrohr mit Schlüssel	20,00	10,2	15,00
Verteiler	20,00	10,2	15,00
sonst.wasserf.Armaturen /Stck	15,00	7,	10,00

#### 4.1 Löschgeräte

Feuerlöscher	15,00	7,	10,00
Kübelspritze	10,00	5,	10,00
Löschdecke	10,00	5,	10,00

Neufüllungen und Prüfungen der Feuerlöscher je nach Aufwand.

#### 4.2 Leitern

Steckleiterteil	7,50	3,	5,0
Schiebeleiter	40,00	20,4	25,00
Klappleiter	10,00	5,	10,00
Hakenleiter	15,00	7,	10,00

#### 4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

#### 4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

#### 5 Atenschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnahmer in Rechnung gestellt.

	Betrag je Stück		Betrag je Stück
	DM bis 31.12.2001	Euro	Euro ab 01.01.2002
<b>5.1 <u>Reinigen und Desinfizieren</u></b>			
Atemschutzgerät	15,00	7,66	10,00
Atemschutzmaske	10,00	5,11	10,00
Chemikalienschutzanzug	120,00	61,32	70,00
<b>5.2 <u>Füllen/Prüfen v. Geräten/Flaschen</u></b>			
Lungenautomat	15,00	7,66	10,00
Atemschutzmaske	15,00	7,66	10,00
Atemschutzgerät	32,00	16,35	20,00
Chemikalienschutzanzug	90,00	45,99	50,00
½-Jahresprüfung	40,00	20,44	25,00
6-Jahresprüfung	60,00	30,66	35,00
Füllen von Atemluftflaschen 200bar/4l	9,00	4,59	5,00
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6l	12,00	6,12	7,00
<b>6 <u>Leihgebühr für Austauschgerä- te während Reparaturarbeiten</u></b>			
	Betrag je Tag		Betrag je Tag
	DM bis 31.12.2001	Euro	Euro ab 01.01.2002
Tragkraftspritze TS 8/8	15,00	7,66	10,00
Atemschutzgerät	12,00	6,13	20,00
Fahrzeugfunkanlage	10,00	5,11	10,00
Handfunksprechgerät	7	3,57	5,00

## 7 Prüfen

### 7.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

### 7.2 Prüfen von Pumpen

#### Betrag je Stück

#### Betrag je Stck.

	DM/Std	Euro/Std	Euro/Std.
200 l Nennleistung	20,0	10,22	10,00
400 l Nennleistung	25,0	12,77	15,00
800 l Nennleistung	30,0	15,33	20,00
1.600 l Nennleistung	35,0	17,88	25,00

### 7.3 Prüfen von Leitern lt.

#### Unfallverhütungsvorschrift

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage  
3teilige Schiebeleiter

20,0 10,22

10,00

36,0 18,39

20,00

## 8 Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B.

**Entfernen von Insekten**

**Öffnen einer Tür**

**Säubern von Verkehrsflächen**

**Entfernen von Einszapfen**

**Eigentumssicherung**

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

## 9 Alarmierung

1. Fehlalarmierung z.B. durch Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarmierung wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 2.310,00 DM (1.181,08 Euro), ab 01.01.2002 1.345,00 Euro (Mindestanforderung/Mobilisierung eines Löschzuges) berechnet.

2. Missbräuchliche Alarmierung

Die Kosten werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß der Gebührenordnung berechnet.

## 10 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

**11 Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.